

Sonderregelungen zur Juleica-Stufe G aufgrund der Corona-Krise zu den "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018"

1. Juleica-Ausbildung mit Online-Präsenz

Eine Online-Juleica-Ausbildung nach Punkt 1.2 und 1.3 der "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018" mit einer Gesamtdauer von mindestens 44 Bildungseinheiten à 45 Minuten mit teilweiser Online-Präsenz ist möglich. Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- a. Mindestens 50% der Bildungseinheiten sind in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit durchzuführen. Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den jeweils geltenden Fassungen, sind zum Zeitpunkt der Präsenz mit persönlicher Anwesenheit zu beachten.
- b. Jedes Modul ist mindestens mit einer Bildungseinheit in Präsenz durchzuführen.
- c. Maximal 50% der Bildungseinheiten können mit Online-Präsenz mittels eines geeigneten Konferenztools durchgeführt werden. Eine Bild- und Ton-Kommunikation des/der Referierenden von und zu den Teilnehmenden ist während der gesamten Dauer zu gewährleisten.
- d. Maximal 10% der Bildungseinheiten können im Selbststudium durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Durchführung der Ausbildung mit teilweiser Online-Präsenz ist ein pädagogisches Konzept unter besonderer Berücksichtigung der Bildungseinheiten mit teilweiser Online-Präsenz.

Diese Sonderregelungen gelten für die Juleica Ausbildung (Stufe G), die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2023 begonnen wurden. Die Ausbildung darf einen Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten. Die gesamte Ausbildung (Präsenz mit persönlicher Anwesenheit und teilweiser Online-Präsenz) ist längstens bis 31.12.2025 möglich.

Bei Beginn der Juleica-Ausbildung zwischen 01.01.2019 bis 31.12.2023 darf der Ausbildungsteil „Erste Hilfe“ nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für eine verkürzte Juleica-Ausbildung nach Punkt 1.2 (Absatz 3) der "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018". Diese muss vollständig in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden.

2. Juleica-Aufbauseminar mit vollständiger oder teilweiser Online-Präsenz

Ein Juleica-Aufbauseminar (Juleica-Weiterbildung) ist vollständig oder teilweise in Online-Präsenz möglich. Eine Bild- und Ton-Kommunikation des/der Referierenden von und zu den Teilnehmenden ist während der gesamten Dauer zu gewährleisten. Die Ausbildung umfasst 10 Bildungseinheiten. Das Selbststudium darf maximal zwei Bildungseinheiten umfassen.

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Durchführung der Weiterbildung mit vollständiger oder teilweiser Online-Präsenz ist ein pädagogisches Konzept unter besonderer Berücksichtigung der Bildungseinheiten mit Online-Präsenz.

Die Sonderregelungen gelten für die Juleica-Ausbildung, die zwischen 01.01.2019 bis 31.12.2023 begonnen wurden. Die Ausbildung mit Online-Präsenz darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

3. Antragstellung

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben bei der Antragstellung im Online-Formular bei "Wann/Wo wurde die Ausbildung absolviert?" den Online-Lehrgang deutlich hervorzuheben.

Das pädagogische Konzept sowie die Beschreibung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen sind dem zuständigen freien Träger und der zuständigen Juleica-Zentralstelle (zuständige Stelle) durch den Ausbildungsträger oder die Antragstellerin oder den Antragsteller zusätzlich vorzulegen und durch diese vor Genehmigung des Antrags zu prüfen.

Zusätzlich zu den Anforderungen unter Punkt 2.2 (Absatz 4) der "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018" fügen die Träger, die für ihre Jugendleiterinnen und Jugendleiter eine Juleica beantragen, einen Nachweis der Online-Präsenz und ihrer Sicherstellung unter Darlegung der technischen, pädagogisch-konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen dem Antrag bei.

Die persönliche Eignung der Antragsteller zur Durchführung der Weiterbildung im Onlineverfahren ist vom freien Träger hinreichend zu prüfen.

Die Frist für die Juleica-Weiterbildung und Antragstellung nach Ablauf der (vorhergehenden) Juleica entsprechend Punkt 3.1 der "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018" wird für Karten, die in der Zeit vom 01.09.2019 – 31.12.2023 ihre Gültigkeit verloren haben oder verlieren, von 6 Monaten auf 12 Monate verlängert.

4. Schlussbestimmungen

Diese Sonderregelungen zur Stufe G zu den "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018" sind befristet bis 31.12.2023.

Die sonstigen Bestimmungen der "Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23.03.2018" bleiben unberührt.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung und Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den jeweils geltenden Fassungen, sind zum Zeitpunkt der Präsenz mit persönlicher Anwesenheit zu beachten.